

# Gedanken zur Entstehungsgeschichte und Einführung des BGB

Rolf Willmanns

Wer kennt es nicht, das Bürgerliche Gesetzbuch, nachstehend BGB genannt. Jeder Bürger kommt mit ihm täglich in irgendeiner Form in Berührung. Es ist daher aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken.

Wer kennt aber die Entstehungsgeschichte des BGB? Wahrscheinlich die Wenigsten. Meines Erachtens handelt es sich um eine der spannendsten Geschichten in der Entwicklung einer Gesetzgebung.

Nachstehend soll daher ein Auszug über die Einführungsgeschichte des BGB von Universitäts-Professor Dr. Karl Larenz zitiert werden. Er stellt uns in anschaulicher Form den Werdegang des BGB vor. Jeder geschichtlich interessierte Leser darf hier auch zur Kenntnis nehmen, dass diese Arbeit für die Erstellung des BGB weit über 100 Jahre zurück liegt. Am Ende der Einführung sei noch auf empfohlene Abschnitte für den Einstieg ins Bürgerliche Gesetzbuch hingewiesen.

Es ist sicherlich überflüssig das BGB mit seinen Paragraphen nochmals aufzuführen. Hierfür gibt es entsprechende Literatur. Hingegen soll das Einführungsgesetz des BGB in seinem **Urtext** übernommen werden. Denn hierüber finden sich, ausser in Antiquariaten und speziellen Bibliotheken, praktisch keine Angaben. Nebenbei muss erwähnt werden, dass das Einführungsgesetz stets der politischen Situation angepasst wurde, und somit etliche Abschnitte im Laufe der Zeit weggefallen sind. Der Urtext ist daher, zumindest entwicklungsgeschichtlich gesehen, lesenswert.

Dem Leser wünsche ich einen vertieften Einblick in den lebendigen Ablauf der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **Einführung (*Auszüge*)**

von Universitätsprofessor Dr. Karl Larenz

### **I. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes**

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB – ist unter dem Datum des 18.08.1896 zusammen mit seinem Einführungsgesetz im Reichsgesetzblatt verkündet worden und gemäss Art. 1 des Einführungsgesetzes am 1.1.1900 innerhalb des Gebietes des damaligen Deutschen Reiches in Kraft getreten. Es hat den mehrmaligen Wechsel der politischen Verfassung – vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, von dieser zur Diktatur und, nach dem staatlichen Zusammenbruch im Jahre 1945, zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Gegenwart überdauert und gilt heute innerhalb Deutschlands gemäss den Artikeln 123 Abs. 1 und 125 des Bonner Grundgesetzes als Bundesrecht.

Wie aber kam es zur Schaffung des BGB und was galt auf dem Gebiete des Privatrechtes in Deutschland, bevor es in Kraft trat? Bis zur Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 waren die einzelnen Länder wie Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, die beiden Mecklenburg usw. mindestens seit dem Westfälischen Frieden (1648) praktisch selbständige Staaten. Einige dieser Länder, so Bayern (Codex Maximillianeus Bavaricus Civilis, 1756), Preussen (Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 1794), und zuletzt noch Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, 1863) hatten eigene Gesetzbücher geschaffen, in denen das Privatrecht geregelt war. In den linksrheinischen Gebieten galt seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der Französische Code civil. In den übrigen Gebieten galten entweder die aus Aufzeichnungen der Satzungen und des Gewohnheitsrechts hervorgegangenen Stadt- und Landrechte oder ungeschriebenes örtliches Gewohnheitsrecht.

Es war diese Rechtszersplitterung, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts den Ruf nach einem einheitlichen allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuch laut werden liess. Was andere grosse Nationen, so die französische im Code civil, fertig gebracht hatten, nämlich ihr überliefertes Recht in einem umfassenden Gesetzbuch niederzulegen und für das gesamte Staatsgebiet verbindlich zu machen, das müsse, so meinte man, auch der deutschen Nation gelingen. So wird es verständlich, dass man schon bald nach der Gründung des Deutschen Reiches, durch eine Änderung der Verfassung im Jahre 1873 die Zuständigkeit des Reiches für das gesamte bürgerliche Recht begründete.

Wie sich schon aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, wollten die Anreger und Verfasser das in den verschiedenen Teilen Deutschlands geltende Privatrecht vereinheitlichen und vereinfachen. Sie wollten ein Gesetzbuch schaffen, das möglichst umfassend und erschöpfend, in sich widerspruchsfrei und infolge der Genauigkeit seines Ausdrucks und der Lückenlosigkeit seiner Systematik dazu geeignet sei, alle auftauchenden Rechtsfragen möglichst eindeutig zu beantworten.

Die Arbeit am Gesetzbuch wurde von zwei Kommissionen geleitet. Die erste Kommission tagte von 1881 bis 1887; sie schloss ihre Arbeiten mit einem ersten Entwurf ab. Da dieser Entwurf von verschiedenen Seiten starke Kritik erfuhr, entschloss man sich dazu, ihn durch eine zweite Kommission überarbeiten zu lassen. Diese zweite Kommission arbeitete von 1890 bis 1895; der erarbeitete zweite Entwurf, der mit wenigen Änderungen dann Gesetz geworden ist, wurde 1898 zusammen mit den Protokollen der Kommissionssitzungen veröffentlicht.

Die Gesetzgeber konnten in Bezug auf die Grundbegriffe und die systematische Anlage des Ganzen auf die *gemeinrechtliche Wissenschaft* ihrer Zeit zurückgreifen. Der Gegenstand dieser gemeinrechtlichen Wissenschaft war das in den Gesetzbüchern des oströmischen Kaisers Justinian (6. Jahrhundert nach Christus) niedergelegte römische Privatrecht, das in Deutschland während des 15. und 16. Jahrhunderts Aufnahme gefunden hatte und als „gemeines“, d. h. *allgemeines* deutsches Recht angesehen wurde. Die Gesetzbücher des Kaisers Justinian, das so genannte „Corpus Juris“, waren schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts Gegenstand der wissenschaftlichen Erforschung.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht in Deutschland besonders durch den hervorragenden Rechtsforscher und Rechtslehrer Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) und die von ihm begründete „Historische Rechtsschule“ einen neuen starken Antrieb erfahren. Neben römischen Rechtsgedanken flossen so auch germanische Rechtsgedanken, vornehmlich im Familienrecht und teilweise auch im Sachenrecht, in das BGB ein.

Als das Gesetzbuch mit dem Beginn unseres Jahrhunderts in Kraft trat, konnte man mit Recht annehmen, dass sich hier die Nation aus eigenem Vermögen ein Gesetzbuch geschaffen habe, das geeignet sei, auf lange Zeit hinaus den festen Rahmen für die Rechtsverhältnisse der einzelnen untereinander und für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zu bilden.

## **II. Der Inhalt und die leitenden Prinzipien des Gesetzes.**

Was ist nun im BGB geregelt und was nicht? Die Juristen unterscheiden herkömmlicherweise zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Das „bürgerliche Recht“ ist ein Teil des Privatrechts. Unter dem „öffentlichen Recht“ versteht man die Normen, die die Rechtsverhältnisse des Staates (d.h. des Bundes und der Länder) sowie der mit „hoheitlicher Gewalt“ ausgestatteten Körperschaften und Anstalten im Verhältnis zueinander und zu den ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Personen regeln. Dagegen handelt es sich im Privatrecht um die Rechtsverhältnisse der einzelnen zueinander und der auf freiwilligem Zusammenschluss beruhenden privatrechtlichen Vereinigungen.

Ausgeschieden wurde von vornherein das gesamte Handelsrecht mit Einschluss des Rechts der Handelsgesellschaften, das der Gesetzgeber als ein Sonderrecht der Kaufleute angesehen hat. Nicht in das BGB aufgenommen wurde wegen seiner speziellen Natur das Privatversicherungsrecht, ferner das Urheber-, Erfinder- und Verlagsrecht, sowie das Warenzeichen- und Patentrecht, das Wechsel- und Scheckrecht. Auch diese Materien sind in besonderen Gesetzen geregelt. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Materien, die bis dahin landesgesetzlich geregelt waren, weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen. Von Bedeutung ist die Landesgesetzgebung im Privatrecht heute vor allem noch auf den Gebieten des Bergrechts, des Wasserrechts und gewisser nachbarrechtlicher Vorschriften.

Das, was hiernach im BGB vor allem geregelt ist, ist, sehen wir vom Familienrecht und vom Erbrecht, die das 4. und das 5. Buch des Gesetzes bilden, einmal ab, die rechtliche Umsetzung und der Schutz der Gütersphäre der einzelnen in ihrem Verhältnis zueinander und insbesondere das Recht des Güterauswechsels. Es handelt sich bei diesem vornehmlich um die rechtliche Form der Übertragung und der Belastung des Eigentums, um die typischen Verkehrsgeschäfte, die den Umsatz von Waren, Geld und Dienstleistungen betreffen, sowie um die rechtlichen Formen der Kreditgewährung und der Kreditsicherung.

Das BGB regelt nun, und das ist für seine Brauchbarkeit auch in der Gegenwart entscheidend, die rechtliche Gütersphäre der einzelnen und den Gütertausch auf der Grundlage der Prinzipien des individuellen Eigentums, der Vertragsfreiheit, der bindenden Kraft der Verträge, der Vereinigungsfreiheit, der Vererblichkeit des Vermögens und der Testierfreiheit. Diese Prinzipien hatten sich in ganz Europa seit dem Ausgang des Mittelalters unter dem Einfluss teils des römischen Rechts, teils der „Aufklärung“ und er von dieser beeinflussten Gesetzbücher des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, endlich des Liberalismus weitgehend durchgesetzt.

### III. Das Bürgerliche Gesetzbuch im Wandel der Zeiten.

Als das BGB geschaffen wurde, sah die gesellschaftliche Wirklichkeit wesentlich anders aus als heute. Die Entwicklung vom Agrarstaat zum Industrieland hatte in Deutschland bei weitem nicht das Ausmass erreicht wie die Gegenwart. Der grösste Teil der Menschen lebte noch auf dem Lande oder in Kleinstädten. Die kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitzer, das Handwerk, der so genannte „Mittelstand“, bildeten den grössten Teil der Bevölkerung. Auf seine Bedürfnisse war das Gesetz in erster Linie zugeschnitten. Der „Bürger“, mochte er nun Landwirt, Handwerker, Gewerbetreibender oder auch Beamter sein, besass in der Regel einiges Vermögen, sei es ein Haus, einen Acker oder ein Stück Gartenland, einige Wertpapiere oder ein Sparguthaben. Er war bis zu einem gewissen Grade wirtschaftlich unabhängig und empfand sich so.

Dass aber das BGB seine Aufgabe auch in der gewandelten gesellschaftlichen Wirklichkeit unserer Tage zu erfüllen vermag, das ist nicht zuletzt ein Verdienst der Rechtsprechung. Sie hat dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Freiheit des Individuums, also auch das Eigentum und die Vertragsfreiheit, verbunden sein muss mit der Achtung des anderen und mit sozialer Verantwortung. Schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat das Reichsgericht ausgesprochen, dass das Eigentum nicht nur berechtige, sondern den Eigentümer auch dazu verpflichte, für den sicheren Zustand seiner Sachen zu sorgen, um andere vor Schaden zu bewahren. Vor allem benutzte die Rechtsprechung vornehmlich seit dem Ende des Ersten Weltkrieges die berühmt gewordenen „Generalklauseln“ des Gesetzes, nämlich die §§ 138, 157, 242 und 826 dazu, um einen breiten Strom „sozialrechtlichen“ Denkens in die Auslegung und die richterliche Fortbildung des Gesetzes hineinzufließen zu lassen.

#### **§. 138: Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher**

- (1) *Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.*
- (2) *Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leitsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einen Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen.*

#### **§. 157: Auslegung von Verträgen**

*Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*

#### **§. 242: Leistung nach Treu und Glauben**

*Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*

#### **§. 826: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung**

*Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.*

### IV. Sprache und Aufbau des Gesetzes,

Die Verfasser des BGB haben dem Leser das Verständnis freilich nicht leicht gemacht. Sie bedienten sich einer hoch entwickelten Kunstsprache, der Begriffssprache und ebenso der Systematik der gemeinrechtlichen Jurisprudenz.

So regelt es:

- die Rechtsfähigkeit des Menschen, den Eintritt der Volljährigkeit und die Voraussetzung der Entmündigung im 1. Abschnitt und hier wieder im 1. Titel des 1. Buches.

- Die Geschäftsfähigkeit wird dagegen erst im Zusammenhang mit den „Rechtsgeschäften“ im 3. Abschnitt des 1. Buches behandelt.
- Die mit der Geschäftsfähigkeit eng zusammenhängende gesetzliche Vertretung wird erst im 4. Buch, dem Familienrecht, geregelt, in das sie wegen ihres Zusammenhanges mit der „elterlichen Gewalt“ und der als Ersatz für diese gedachte Vormundschaft in der Tat gehört.

Die bis zu einem gewissen Grade in der Natur eines jeden Gesetzes gelegene Schwierigkeit, dass es innerlich Zusammengehöriges oft an weit voneinander entfernten Stellen regelt, wird nun aber beim BGB durch das Streben seiner Verfasser verschärft, aus der Fülle der Einzelregelung *allgemeine* Rechtssätze zu abstrahieren und diese in einem „Allgemeinen Teil“ zusammenzustellen.

*Der Verfasser empfiehlt zur ersten „Beschäftigung“ mit dem BGB nachstehende Abschnitte:*

**Aus dem *Allgemeinen Teil*:**

Die Abschnitte über „Natürliche Personen“ (§§ 1 – 12);  
 „Geschäftsfähigkeit“ (§§ 104 – 115);  
 „Vertrag“ (§§ 145 – 157)

**Aus dem *Recht der „Schuldverhältnisse“*:**

Die Abschnitte über „Kauf“ (§§ 433 – 514);  
 „Miete“ (§§ 535 – 580a);  
 „Dienstvertrag“ (§§ 611 – 630);  
 „Werkvertrag“ (§§ 631 – 651);  
 „Unerlaubte Handlungen“ (§§ 823 – 853)

**Aus dem *Familienrecht*:**

Die Abschnitte über „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ (§§ 1353 – 1362);  
 „Unterhaltspflicht“ (§§ 1601 – 1615);  
 „Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder“ (§§ 1616 – 1698b);  
 „Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“ (§§ 1705 – 1718)

**Aus dem *Erbrecht*:**

Der Abschnitt über „Das Testament“ (§§ 2064 – 2273), daraus insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften“ (§§ 2064 – 2086) und die Vorschriften über „Errichtung und Aufhebung eines Testaments“ (§§ 2229 – 2264)